

*Strohmeyer, Arno: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650).*

Philipp von Zabern, Mainz 2006, 561 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte 201; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 16).

In den großen Auseinandersetzungen, die sich im späten 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zwischen der Habsburgerdynastie und den protestantischen Ständen der von dieser regierten Territorien abspielten, wird das Erzherzogtum Österreich gewöhnlich als ein „Nebenkriegsschauplatz“ betrachtet, der nur sekundäre Aufmerksamkeit verdient. Darüber hinaus galt die Rolle, welche dieser Kernzone der habsburgischen Hausmacht im Ringen zwischen den Ständen und dem Landesfürstentum zufiel, seit der imponierenden Forschungsleistung des oberösterreichischen Historikers und Archivars Hans Sturmberger als im wesentlichen geklärt. Insbesondere Sturmbergers zwei große Biografien – jene des ständischen Oppositionspolitikers Georg Erasmus von Tschernembl (1953) und jene des bayerischen Statthalters Adam von Herberstorff (1976) – gewannen unter Historikern eine nahezu unumschränkte Autorität. Diese verdankten sie unter anderem dem Umstand, dass sie nicht als bloße Lebensbeschreibungen, sondern auch als Darstellungen der Landesgeschichte in der Hochphase des Konfessionskonflikts konzipiert, verfasst und gelesen wurden.

Diese herkömmliche Einschätzung wie auch die auf Sturmbergers Texten beruhende Interpretationssicherheit zieht nunmehr Arno Strohmeyer in Zweifel. Seine Studie, die sowohl durch den methodischen Ansatz als auch durch die breite quellennmäßige Fundierung besticht, bringt das in zwei weitgehend selbstständige Länder geteilte Erzherzogtum Österreich erneut aufs Tapet. Strohmeyer macht nicht nur auf erhebliche Kenntnislücken – besonders hinsichtlich Niederösterreichs – aufmerksam, die er durch eigene Forschungen in Archiven in Österreich, Deutschland und Slowenien und durch Heranziehen neuer Quellen selbst zu schließen versucht (so werden hier beispielsweise die so genannten Religionsbücher der oberösterreichischen Stände zum ersten Mal systematisch ausgewertet). Seiner Ansicht nach ist eine grundsätzliche Revision des vorherrschenden Geschichtsbildes über das Widerstandsdenken und -verhalten der österreichischen Stände erforderlich. Nieder- und Oberösterreich können zur Geschichte des konfessionellen Konflikts und der frühmodernen Herrschaftsordnungen deutlich mehr beitragen als man bisher glaubte. Sie werden als fruchtbares Terrain für die Untersuchung des adlig-ständischen Widerstands im europäischen Kontext identifiziert.

Strohmeyer nähert sich dem Konfessionskonflikt im Erzherzogtum Österreich mit grundsätzlich neuen Fragestellungen, indem er sich von zeitfremden, etatistisch geprägten und vielfach problematischen Verfassungsmodellen wie „Dualismus“, „Absolutismus“ oder „Ständestaat“ distanziert und sich der zeitgenössischen Wahrnehmung der Herrschaftsordnung – „verstanden als das verfassungsrechtlich geregelte Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen“ (S. 430) – zuwendet. Die zeitgenössischen Argumentationsmuster zur Rechtfertigung des adlig-ständischen Widerstands werden somit zum Ausgangspunkt der Untersuchung und ihre Analyse wird zur Forschungsmethode. In Strohmeyers Blick gerät – in Anlehnung an die

„Klassiker“ Pocock und Skinner wie auch an die jüngeren Forschungen Roberts von Friedeburg – der Bereich der Widerstandssprache und der politischen Kommunikation zwischen den Ständen und dem Landesfürsten unter Einbeziehung ihrer symbolischen Formen.

Von Relevanz ist dabei Strohmeyers Verständnis zweier Schlüsselbegriffe – der Verfassung und des Widerstands. Die Verfassung wird hier nicht im modernen Sinn als schriftlich fixierte Verfassung verstanden, sondern als ein Geflecht aus unterschiedlichen „Rechtsnormen vom höchsten Geltungsrang“, durch die eine politische Ordnung auf kommunikativem Weg hergestellt wurde. Die Verfassung gilt somit als Sammelbegriff für „[t]heologische und naturrechtliche Bezüge, vertragliche Vereinbarungen zwischen Obrigkeit und Untertanen, das Gemeinwohl, sozial produzierte Normen und gewohnheitsrechtliche Regelungen“ (S. 15 f., 431). Diese Art von frühmoderner Verfassung bewies ein hohes Maß an Flexibilität. Sie musste in der politischen Praxis ständig zwischen Obrigkeit und Untertanen ausgehandelt werden, und gerade diesem Konstruktions- und Aushandlungsprozess wie auch dem Verfassungswandel schenkt Strohmeyer besondere Aufmerksamkeit.

Bei der Abgrenzung des Widerstands bedient sich Strohmeyer einer engeren Definition, indem er lediglich jene Handlungen der Stände als Widerstand bezeichnet, die zu einer grundsätzlichen Regulierung ihres Verhältnisses zur Landesherrschaft eingesetzt wurden, womit er etwa die Diskussionen über landesfürstliche Steuerpostulate am Landtag außer Betracht lässt (S. 55-60). Dieses Verständnis erweist sich für eine Analyse der von Strohmeyer untersuchten Situationen als bestens geeignet. Im Zentrum seiner Studie stehen nämlich die Verhandlungen um die Erbhuldigungen anlässlich der Herrschaftswchsel, die als verfassungsrechtlich zentrale Akte (S. 142) und zugleich „Kulminationspunkte“ des adlig-ständischen Widerstands (S. 60) charakterisiert werden. Das zeitliche Augenmerk reicht dabei – von den Rück- und Ausblicken abgesehen – vom Herrschaftsantritt Rudolfs II. (1577/78), bei dem die Religionsfrage zum ersten Mal zum Thema der Erbhuldigungsverhandlungen wurde, über die konfliktreichen Auseinandersetzungen über die Huldigungen gegenüber Matthias (1608/09) und Ferdinand II. (1619/20), bei denen der Widerstand eskalierte, bis zu den Erbhuldigungen gegenüber Ferdinand III. (1629/30) und Ferdinand IV. (1651/52), in deren Verlauf sich die Auflösung der konfessionspolitischen Frontstellungen und die Delegitimierung der ständischen Widerstandspraktiken in Konsequenz der tiefgreifenden Wandlungen nach dem Jahr 1620 manifestierten. Die einzelnen Huldigungsverhandlungen behandelt Strohmeyer ausführlich in separaten Kapiteln. Zunächst bietet er jeweils einen kontextualisierten ereignisgeschichtlichen Überblick, der übrigens die bisherigen Darstellungen häufig an Präzision und Übersichtlichkeit übertrifft. Anschließend wird die während der Huldigungsverhandlungen in beiden Ländern angewandte Widerstandssprache einer subtilen Analyse unterzogen.

Strohmeyers analytischer Blick zielt zunächst auf leitende Argumentationsmuster – „Denkfiguren, Ordnungsvorstellungen und Normen“ – ab, mit denen die rechtlichen Ansprüche der Stände wie auch jene des Landesfürsten während der Huldigungsverhandlungen gerechtfertigt wurden. Darunter fiel – so einer der Befunde – dem Vertragsdenken und dem „alten Herkommen“ eine besondere Bedeutung zu.

Daneben wurden jedoch auch – jeweils in unterschiedlicher Proportionierung – weitere Argumentationsmuster zur Legitimation des Widerstands eingesetzt, etwa die Vorstellung vom politischen Gemeinwesen als patriarchalischer Familie, die Gewissensfreiheit, die Körpermetaphorik, das Gemeinwohl und das Recht auf korporative Selbstverteidigung, wobei die allmähliche Eskalation des Konfessionskonflikts den Aufbau, dessen Neutralisierung nach 1620 jedoch den Abbau dieses argumentativen Instrumentariums zur Folge hatte.

Anhand dieser Analyse formuliert Strohmeyer wichtige Aussagen über die Funktionsweise der Herrschaftsordnung. Besonders die Flexibilität der frühmodernen Verfassung wird anschaulich vor Augen geführt. Die Verfassung ließ üblicherweise viele bedeutende Fragen nicht eindeutig geklärt, so dass Herrscherrechte und Untertanenpflichten wiederholtem Verhandeln offen standen. Dabei fiel gerade den Erbhuldigungen eine Schlüsselrolle zu. Die vielfach unklare Rechtslage bestimmte zugleich die Logik der Huldigungsverhandlungen mit, in denen zunächst die Positionen beider Seiten in aller Deutlichkeit dargelegt wurden; erst anschließend suchte man nach einer jede endgültige positivrechtliche Satzung vermeidenden Kompromisslösung. Gerade deshalb waren aber die Auseinandersetzung um die Erbhuldigung und die Erbhuldigungsrituale selbst von erstrangiger Bedeutung. Es wurde „buchstäblich bis zur letzten Sekunde um Formulierungen, Rechtspositionen und künftige Handlungsspielräume gerungen“ (S. 175).

Die inhärente Flexibilität der Verfassung wird des Weiteren durch die Denkfigur des „alten Herkommens“ – den „Leitbegriff der Verfassung“ (S. 102) – vertieft. Das „alte Herkommen“ wirkte als eine Art „Verfassungsgedächtnis“ (S. 436) und dessen Definierung bzw. Konstruierung unterlag ebenfalls einem beständigen Aushandeln. Deshalb war das Geschichtsdenken verfassungsmäßig relevant und das Ringen mit dem Landesfürsten um die Erinnerungshoheit unvermeidlich. Die protestantischen Stände wussten den „manipulativ-konstruierende[n] Umgang mit der Vergangenheit“ im Kampf um die Religionsfreiheit sehr geschickt einzusetzen – Strohmeyer spricht hier von „historischer Alchemie“ (S. 310, 410) – und die beanspruchte Erweiterung der ständischen Libertät durch eine vergangenheitsbezogene Argumentation zu legitimieren, was auf landesfürstlicher Seite auf Widerstand stieß. Vor dem Hintergrund des Konfessionskonflikts kristallisierten sich zwei diametral verschiedene, durch unterschiedliches Verständnis des „alten Herkommens“ sanktionierte Verfassungsvorstellungen heraus, die letztlich zu einer offenen Spaltung führten: Die oberösterreichischen Stände und ein erheblicher Teil der protestantischen Stände Niederösterreichs schlossen sich der Böhmisches Konföderation an und unterbrachen die seit dem Frühjahr 1619 zögernd geführten Huldigungsverhandlungen mit Ferdinand II.

Nach der militärischen Niederlage des Aufstands schritt Ferdinand II. zur inhaltlichen Präzisierung und Konkretisierung der unübersichtlich gewordenen Verfassung, wobei sich freilich die landesfürstliche Deutung durchsetzte. Die Position des Landesfürsten wurde wesentlich verstärkt und die Elastizität der Verfassung spürbar eingeschränkt (S. 445), ohne dass damit jedoch die verfassungsmäßige Ordnung vollständig auf eine neue Basis gestellt worden wäre. So wurde beispielsweise keine Änderung des internen Ablaufs der Huldigung vorgenommen und der

„Grundsatz der Reziprozität“ (S. 369, 390) blieb aufrecht. Die Erbhuldigungen wurden vielmehr widerstandsrechtlich entschärft, umfunktioniert und als herrschaftsstützender Akt eingesetzt (S. 369-378). Somit erklärt diese Studie unter vielem anderen, warum Ferdinand II. in den 1620er Jahren solchen Nachdruck auf die konfessionelle Vereinheitlichung der Stände, auf die eindeutige Sanktionierung des Erbrechts und auf symbolische Akte – etwa Eidesformel oder Unterwerfungsrituale – legte und warum andere Bereiche, die spätere Historiker als bedeutender für die Staatsbildung betrachteten, weniger tangiert wurden.

Als erhellend erweist sich die Differenzierung zwischen Nieder- und Oberösterreich. Strohmeyer identifiziert in der verfassungsmäßigen, politischen, konfessionellen und sozialen Ausgangslage beider Länder neben zahlreichen Parallelen auch erhebliche Unterschiede, die er als für die divergierende Ausprägung des Verfassungsdiskurses verantwortlich betrachtet. Dazu gehören etwa die konfessionspolitische Spaltung der Stände in Niederösterreich, welche die Formierung der konfessionellen Frontstellungen erheblich komplizierte, oder eine offenere Rechtslage hinsichtlich der Religionsfrage und deshalb auch eine größere Bedeutung der gewohnheitsrechtlichen Praxis in Oberösterreich (S. 85, 89 f., 303). Daneben werden die Befunde anhand „komparatistischer Seitenblicke“ (S. 47) auf ostmitteleuropäische und westeuropäische Territorien in einen überterritorialen Rahmen gestellt, wobei allerdings genug Raum für eine weitere Entfaltung des Vergleichs offen bleibt. Im Hinblick auf Böhmen könnten etwa die 1619/20 publizierten und als mediale Innovation betrachteten Verteidigungsschriften der österreichischen Stände – Strohmeyer nennt sie „historiographische Farbbücher“ (S. 213-232) – mit den seit 1618 verfassten Apologien der böhmischen Stände verglichen werden, oder es wäre sinnvoll, die Verhandlungen über die schriftliche Bestätigung der religiösen Konzessionen Maximilians II. anlässlich des Herrschaftsantritts Rudolfs II. 1577/78 den langwierigen und mit einem ähnlichen Ergebnis abgeschlossenen Verhandlungen um die Anerkennung der „Confessio Bohemica“ in Böhmen 1575 gegenüberzustellen.

Es ist eine besondere Stärke von Strohmeyers Buch, den Stellenwert des (weit verstandenen) Rechts in der Herrschaftsordnung und im Konfessionskonflikt, die destabilisierende Wirkung der Glaubensfrage auf die Methoden der Konsensbildung sowie die Verzahnung von Recht, Konfession und Widerstand klarzulegen: Der religiöse Dissens habe „zu zahlreichen und langwierigen widerstandsrechtlichen Debatten und damit zu einer Intensivierung des Denkens über die verfassungsmäßigen Grundlagen der Herrschaftsordnung“ geführt (S. 433). Die Religionsfrage besaß eine „verfassungsrechtliche Sprengkraft“ (S. 352), sie wirkte als „Auslöser“ und „Katalysator“ (S. 7) des Verfassungskonflikts und zugleich als dessen Leitthema (S. 433). Der Konfessionskonflikt selbst wurde jedoch auf der anderen Seite nicht als theologischer Konflikt, sondern eben als Verfassungskonflikt ausgetragen (S. 129, 439). Es wurde vorwiegend auf der rechtlichen Ebene über Privilegien und Freiheiten diskutiert. Theologische Rechtfertigung – etwa der Rekurs auf das Gewissen – spielte dabei eine sekundäre Rolle, auch deshalb, weil die Anfragen der österreichischen Stände bei den theologischen Fakultäten der protestantischen Universitäten im Reich um 1580 so gut wie keine widerstandsfördernden Argumente erbrachten

(S. 114-129). „Gestritten wurde um die Religion, vorzugsweise jedoch nicht mit der Religion“ (S. 191, 449).

Mit der Klarlegung des profanen und genuin rechtlichen Charakters des Widerstandsdenkens der österreichischen Stände gelangt Strohmeyer schließlich zu einer starken These, die sich gegen die herkömmliche, durch Hans Sturmberger zementierte Interpretation richtet: Die aus dem Bereich der Religionssoziologie (Ernst Troeltsch) stammende Forschungsmeinung über das unterschiedlich ausgeprägte Widerstandsverhalten der Lutheraner und Calvinisten – der Grundstein von Sturmbergers Interpretation – lasse sich, nachdem sie bereits für andere europäische Regionen angezweifelt worden war, am Beispiel Österreich ebenfalls nicht nachweisen. Sie sei durch eine selektive Lektüre der Quellen entstanden, in denen Belege für einen Transfer der widerstandsrechtlichen Argumente aus dem Gedankengut der französischen Monarchomachen gesucht wurden, ohne originäre Widerstandstraditionen zu berücksichtigen. Der biografische Ansatz Sturmbergers habe dabei ebenfalls bedeutend mitgewirkt: Tschernembl sei durch Sturmberger zum Vermittler von calvinistischen Widerstandsinhalten stilisiert worden, obwohl die – größtenteils aus evangelischen Adeligen zusammengesetzte – Protestfront (deren „Sprachrohr und Leiter“ Tschernembl höchstens war [S. 136]) viel breiter und eines selbstständigen Widerstandsdenkens und -handelns durchaus fähig gewesen sei. In diesem Sinne unternimmt Strohmeyer eine Neuinterpretation der um 1600 verfassten Schrift „De resistentia subditorum“, wobei er die direkte Autorschaft Tschernembls als nicht nachweisbar erklärt und – was noch bedeutender ist – in der Schrift nicht nur Parallelen zu monarchomachischen Traktaten, sondern auch Rückgriffe auf die lokale ständische Tradition des politisch-rechtlichen Denkens erkennt (S. 137-145).

Statt aus der Lehre der französischen Monarchomachen speiste sich das Widerstandsdenken der österreichischen Stände laut Strohmeyer primär aus einheimischen Quellen oder aber aus Widerstandsargumenten, die zum europäischen Gemeingut gehörten und keiner konfessionsspezifischen Zuordnung unterlagen. Die österreichischen Stände verstanden es außerdem, diese Argumente weiterzuentwickeln und der lokalen Situation und Tradition anzupassen. Sie waren jedenfalls nicht auf einen Import von Widerstandsideen aus Frankreich und den Niederlanden angewiesen. Damit sei der „Topos“ des leidenden Gehorsams, d.h. einer grundsätzlichen Obrigkeitgläubigkeit der Lutheraner, obsolet. Die weniger entschiedene Beteiligung der niederösterreichischen Stände am Widerstand lasse sich nicht etwa aus unterschiedlichen Prädispositionen der Lutheraner und der Calvinisten zum Widerstand ableiten: Sie gehe auf strukturelle Faktoren zurück (u.a. konfessionelle Spaltung, Nähe zum Herrschaftszentrum), nicht auf eine geringere Ausstrahlungskraft Tschernembls und seines reformierten Umfelds. In der vorherrschenden Meinung über den Import von Widerstandsgedanken nach Österreich spiegeln sich vielmehr wissenschaftsgeschichtliche Orientierungen der älteren österreichischen Geschichtsschreibung wider. Vor allem in diesem Punkt wird die Ikone Sturmbergers – bei aller Anerkennung seiner Forschungsleistung – durch Strohmeyer zunächst einer Kontextualisierung, dann jedoch einer konsequenten Kritik und Revision unterzogen.

In diesen durchaus überzeugend formulierten Feststellungen verbergen sich weitgehende Implikationen für die Forschung über andere Länder der Habsburger-

monarchie, denn die Vorstellung von einer deutlich radikaleren Widerstandsbereitschaft der Reformierten bzw. der diesen nahe stehenden Konfessionsgruppen (der Brüderunität in Böhmen und Mähren) ist immer noch eine geläufige Forschungsmeinung. Nicht zuletzt deshalb erscheint das zurückhaltende und legitimitätsorientierte Verhalten des mährischen Brüderadeligen Karl d.Ä. von Zierotin während des böhmischen Ständeaufstands als rätselhaftes Paradoxon, ließen sich doch gerade die mährischen lutherischen Adeligen für den Aufstand gegen die Habsburgerdynastie gewinnen. Arno Strohmeier hat mit großer Überzeugungskraft gezeigt, dass eine theologisch bedingte Neigung der Lutheraner zur Unterordnung und der Reformierten zum Widerstand sich am Beispiel Österreich nicht nachweisen lässt. Ob jedoch die sozial-politischen Faktoren, darunter die unterschiedlich abgestufte Toleranzbereitschaft der Habsburger gegenüber den Lutheranern und den Reformierten, eine unterschiedlich ausgeprägte Widerstandsbereitschaft der Konfessionsgruppen in anderen Kontexten nicht doch förderten, wäre vielleicht noch zu erwägen.

Der Vergleich mit den böhmischen Ländern lässt des Weiteren die Bedeutung des Konfessionskonflikts für die Emanzipation der Stände in den beiden untersuchten österreichischen Ländern erkennen: Das Ringen mit dem Landesfürstentum um die Glaubensfrage ermöglichte es ihnen, die ständische Libertät in wenigen Jahrzehnten grundsätzlich zu erweitern. Zur Zeit des böhmischen Aufstandes haben sie schließlich „ein Verfassungsmodell entworfen, das sich von den Vorstellungen der Jahre 1577/78 in mehreren Punkten deutlich unterschied“ (S. 309), so dass sogar das dynastische Erbrecht angezweifelt und der Vertragstheorie untergeordnet wurde. Dadurch wurde das Defizit an Privilegien und Freiheiten gegenüber den böhmischen Ländern (in denen der Ausbau der ständischen Rechte bereits Ende des 15. Jahrhunderts den Höhepunkt erreichte) zum großen Teil nachgeholt. Ein tief greifender überregionaler Vergleich müsste jedoch auch Auswirkungen der autoritären Herrschaft Ferdinands I. auf beide Ländergruppen in Betracht ziehen. Man würde sich bei der Lektüre von Strohmeiers Studie tatsächlich einen bewertenden Rückblick auf die Auseinandersetzungen beim Herrschaftsantritt Ferdinands I. im Erzherzogtum Österreich (1519 bis 1521) wünschen, deren Einfluss auf die Herrschaftsordnung und auf das spätere Widerstandsverhalten der Stände aus den wenigen knappen Erwähnungen (S. 10, 64, 166, 220, 223) nicht ganz deutlich wird.

Das kann jedoch nichts daran ändern, dass Arno Strohmeier eine gelungene Studie vorgelegt hat, die außerdem wichtige Exkurse enthält, die auch eine selbstständigen Lektüre lohnen – etwa der fundierte Überblick über die österreichische Stände- und Protestantismusforschung (S. 22-46) oder der Exkurs über das Sukzessionsrecht in beiden Ländern (S. 292-301), in dem Strohmeier unter anderem eine plausible Relativierung der strikten Unterscheidung zwischen Erbrecht und Wahlrecht unternimmt. Diese ideenreiche und insgesamt sehr spannende Studie beleuchtet nicht nur den Wandel der Herrschaftsordnung im Erzherzogtum Österreich zwischen 1550 und 1650 in einer bisher nicht erreichten Deutlichkeit und jenseits der überholten Kategorien. Sie vermittelt auch einen umfassenden Einblick in das Wesen der frühmodernen Herrschaft und in deren rechtliche Legitimation, die für die Herrschaftsausübung unerlässlich war. Darüber hinaus fordert sie zu einer Er-

forschung ähnlicher Fragenkomplexe bzw. zu Neubewertungen außerhalb des hier gewählten Untersuchungsraums auf. Die luzide Sprache, treffende, klare Formulierungen und eine sorgfältige Argumentation machen schließlich auch die Lektüre zum Genuss.